

# **Jugendordnung der Sportjugend im KreisSportBund Paderborn e.V.**

## **§1 Name und rechtliche Grundlagen**

- (1) Mitglieder der Sportjugend im KreisSportBund Paderborn e.V. (Kreissportjugend Paderborn) sind die Jugendorganisationen der ordentlichen Mitglieder des KreisSportBund Paderborn e.V. (KSB Paderborn) gemäß Satzung, also:
  - a. die Jugendorganisationen der Vereine im Kreis Paderborn,
  - b. die Jugendorganisationen der Stadt- bzw. Gemeindesportverbände im Kreis Paderborn,
  - c. die Jugendorganisationen der Fachverbände sowie
  - d. alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.
- (2) Die Kreissportjugend Paderborn ist die Jugendorganisation im KSB Paderborn und anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 des SGB VIII (KJHG).
- (3) Die Kreissportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB Paderborn selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr durch den Haushalt des KSB Paderborn zufließenden Mittel.
- (4) Die Kreissportjugend Paderborn ist steuerrechtlich unselbstständig. Sie ist eine Untergliederung des KSB Paderborn und unterliegt, soweit diese Jugendordnung nicht abweicht, der Satzung des Gesamtverbandes. Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Kreissportjugend bedient diese sich der Geschäftsführung des Kreissportbundes Paderborn laut § 16 (5) der Satzung. Diese handelt und vertritt die Kreissportjugend im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr. Der Jugendvorstand der Kreissportjugend Paderborn ist nicht berechtigt, die Sportjugend im KSB Paderborn rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.

## **§2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Die Kreissportjugend Paderborn fördert die Kinder- und Jugendarbeit und Jugendhilfe im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des KSB Paderborn. Sie vertritt alle jungen Menschen der Mitgliedsvereine des KSB Paderborn, die unter 27 Jahre alt sind.
- (2) Aufgaben der Kreissportjugend Paderborn sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a. Vertretung der Interessen des organisierten Kinder- und Jugendsports im Kreis Paderborn.
- b. Entwicklung des Kinder- und Jugendsports als Freizeit-, Breiten-, Gesundheits- und Leistungssports.
- c. Förderung der Partizipation junger Menschen im organisierten Kinder- und Jugendsport.
- d. Förderung der außersportlichen Jugendarbeit.
- e. Bildung und Erziehung junger Menschen, z.B. Gesundheitsbildung, politische Bildung oder Erziehung zur Nachhaltigkeit.
- f. Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Jugendarbeit.
- g. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen sowie Institutionen, die mit Jugendlichen arbeiten.
- h. Qualifikation von Mitarbeitern des Sports und der Jugendarbeit.
- i. Kinder- und Jugendschutz sowie Prävention physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt.
- j. Förderung des Engagements im Kinder- und Jugendsport.
- k. Mitgestaltung der kommunalen Bildungslandschaft.
- l. Förderung und Mitgestaltung einer kinder- und jugendgerechten Bewegungswelt.

### **§3 Organe**

(1) Organe der Kreissportjugend Paderborn sind:

- a. der Kreisjugendtag
- b. der Jugendvorstand

### **§4 Kreisjugendtag**

(1) Der Kreisjugendtag ist das höchste Organ der **Kreissportjugend Paderborn**. Er besteht aus den gewählten oder berufenen Jugendvertretern der Mitgliedsorganisationen des KSB Paderborn sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Vom Jugendvorstand geladene Personen können als Gäste am Kreisjugendtag teilnehmen.

(2) Aufgaben des Kreisjugendtags sind:

- a. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
- b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands,
- c. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
- d. Entgegennahme des Haushaltsplanes,
- e. Entlastung des Jugendvorstands,

- f. Wahl des Jugendvorstands,
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- (3) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle zwei Jahre statt. Der Kreisjugendtag hat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des KSB stattzufinden. Er wird spätestens drei Wochen vorher durch Benachrichtigung in Textform (E-Mail oder Brief) durch den Jugendvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (4) Anträge zum Kreisjugendtag müssen bis spätestens zum zehnten Tag vor dem Kreisjugendtag in Textform (E-Mail oder Brief) gestellt werden. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Kreisjugendtag zu versenden.
- (5) Auf Beschluss des Jugendvorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitgliedsvereine unter Angaben des Zweckes und der Gründe dieses in Textform (E-Mail oder Brief) beantragen. Die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Kreisjugendtages richtet sich nach § 4 (3) dieser Jugendordnung.
- (6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisjugendtag ist beschlussfähig.
- (7) Jede am Kreisjugendtag teilnehmende Mitgliedsorganisation hat eine Stimme. Eine Stimmbündelung ist nicht möglich.
- (8) Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Stimmkarten statt. Es sei denn, ein Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt die Abstimmung oder Wahl in geheimer Form.
- (9) Der Kreisjugendtag trifft seine Entscheidungen, soweit nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Bei Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sofern mehr als zwei Bewerber zur Wahl stehen und niemand im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Wählbar sind nur anwesende Personen oder Personen, welche die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes, für das sie vorgeschlagen werden, vorher in Textform bestätigt haben.
- (11) Der Kreisjugendtag wird von einem Mitglied des Jugendvorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Jugendvorstandes anwesend, bestimmt der Kreisjugendtag die Leitung.

## **§5 Jugendvorstand**

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. einem/ einer stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. bis zu sieben Beisitzer/innen
- (2) Unter den Personen aus Absatz a und b sollten sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht repräsentiert sein. Außerdem soll eine dieser Personen zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Unter den Personen aus Absatz c sollten sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht repräsentiert sein. Außerdem sollte die Hälfte dieser Personen zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Darüber hinaus kann der gewählte Jugendvorstand weitere Personen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Jugendvorstand berufen.
- (5) Wählbar in die Positionen a und b des Jugendvorstandes sind Einzelmitglieder der Mitgliedsorganisationen des KSB Paderborn.
- (6) Die gewählten Personen der Position c des Jugendvorstandes sollen Einzelmitglieder der Mitgliedsorganisationen des KSB Paderborn sein.
- (7) Die Mitglieder des Jugendvorstands werden einzeln durch den Kreisjugendtag für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (8) Unbesetzte oder freiwerdende Positionen können von dem Jugendvorstand durch Zuwahl besetzt werden. Scheidet der Vorsitzende aus, ist ein außerordentlicher Kreisjugendtag innerhalb von sechs Wochen und einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen.
- (9) Der/die Vorsitzende vertritt die Interessen der Kreissportjugend Paderborn nach innen und außen im Rahmen des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs der Kreissportjugend Paderborn.
- (10) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Satzung des KSB Paderborn und der Jugendordnung der Kreissportjugend Paderborn sowie der Beschlüsse des Kreisjugendtages.

- (11) Zur Durchführung besonderer Aufgaben und Planungen kann der Jugendvorstand besondere Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder beauftragen. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstand.
- (12) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Zu jeder Sitzung ist zwei Wochen vorher in Textform (E-Mail oder Brief) einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von drei Wochen einzuberufen.
- (13) Die Sitzungen des Jugendvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Jugendvorstandes und dem Vorstand des KSB Paderborn zur Kenntnisnahme zu übermitteln.
- (14) Jedes Mitglied des Jugendvorstands hat eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (15) Der/die Vorsitzende ist Vorstandsmitglied des KSB Paderborn.
- (16) Der Jugendvorstand hat bei der Mitgliederversammlung des KSB Paderborn eine Stimme.

## **§6 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung des KSB Paderborn für die Gesamtkassenprüfung berufenen Kassenprüfer.

## **§7 Änderung und in Kraft treten der Jugendordnung**

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem Kreisjugendtag beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen in der Tagesordnung ausgewiesen sein.
- (2) Änderungen der Jugendordnung können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Delegierten eines Kreisjugendtages beschlossen werden.
- (3) Diese Jugendordnung tritt nach ihrer Beschließung durch den Kreisjugendtag am 04.06.2019 und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des KSB Paderborn am 17.06.2019 in Kraft.